

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 18. FEBRUAR 1950

NUMMER 14

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 2. 1950, Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gaststätten- und Schankwirtschaftsgewerbe gemäß § 19 Absatz 2 des Gaststättengesetzes v. 28. April 1930, S. 117. — RdErl. 2. 2. 1950, Überprüfung der Getränkeschankanlagen, S. 117.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 6. 2. 1950, Meldung über die aus der Ermäßigung der Vergnügungssteuer für prädikatisierte Filme eingesammelten Filmförderungsbeträge, S. 118.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. Nr. 3/50 v. 2. 2. 1950, Gewerbebeanmeldung; hier: Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ u. ä. S. 118. — RdErl. Nr. 2/50 v. 4. 2. 1950, Wandergewerbe; hier: Aushangpflicht, S. 119.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 10. 2. 1950, Endgültige Bestimmung des Sitzes für das Landesiedlungsamt Nordrhein-Westfalen, S. 120.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

Gemeinschaftlicher RdErl. 14. 2. 1950, Errichtung der Kreissiedlungsämter, S. 120.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten, S. 122.

III A. Bauwirtschaft: RdErl. 3. 2. 1950, Baulenkung; hier: Neuerichtung von Filmtheatern, S. 122.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gaststätten- und Schankwirtschaftsgewerbe gemäß § 19 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1950 —
Abt. I — 108 — Nr. 2644/49

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die für die Gemeinde oder den Bezirk bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, die vor Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein zu hören sind, für die Arbeitgeber die Bezirksverbände des Gaststätten- und Hotelgewerbes und für die Arbeitnehmer die Bezirksleitungen der Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß und Gaststätten sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 117.

Überprüfung der Getränkeschankanlagen

RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1950 —
Abt. I 108 — 1 Nr. 195/50

Nach § 7 der Polizeiverordnung über die Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) unterliegen die Getränkeschankanlagen der laufenden Überwachung. Diese vorgeschriebene laufende Überprüfung wird nach vorliegenden Berichten nicht immer ordnungsmäßig durchgeführt.

Ich weise deshalb darauf hin, daß die Überprüfung Aufgabe der Kommunalverwaltungen ist, die die früheren verwaltungspolizeilichen Aufgaben übernommen haben, und ersuche, die Überprüfung an allen Orten laufend durchzuführen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 117.

III. Kommunalaufsicht

Meldung

über die aus der Ermäßigung der Vergnügungssteuer für prädikatisierte Filme eingesammelten Filmförderungsbeträge

RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1950 — III B 4/241

Auf Grund meines Erlasses vom 19. November 1949 — III B 4/241 — (MBl. NW. S. 1060) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, drei Viertel des Unterschiedes zwischen dem vollen und dem ermäßigten Vergnügungssteuerbetrag für prädikatisierte Filme als Filmförderungsbetrag in Verwahrung zu nehmen. Zum 10. eines jeden Vierteljahres ist der auf den Verwahrkonten eingesammelte Betrag an mich zu melden. Die erste Meldung war am 10. Januar 1950 fällig. Um jederzeit einen genauen Überblick über die zur Förderung des Films zur Verfügung stehenden Beträge zu haben, ist eine genaue und vollständige Meldung unbedingt notwendig. Der Meldungspflicht zum 10. Januar 1950 ist eine Reihe von Gemeinden, in deren Bereich prädikatisierte Filme vorgeführt worden sind, nicht nachgekommen. Ich bringe deshalb meinen Erlaß vom 19. November 1949 nochmals in Erinnerung und bitte, die noch ausstehenden Meldungen umgehend nachzuholen. Die Gemeindeprüfungsämter werden bei ihren laufenden überörtlichen Prüfungen darauf achten, ob die in Verwahr genommenen Beträge auch vollständig gemeldet sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 118.

C. Wirtschaftsministerium

Gewerbebeanmeldung;

hier: Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ u. ä.

RdErl. Nr. 3/50 d. Wirtschaftsministers v. 2. 2. 1950 —
I/A 4 — 070/a/330

Die Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 (Amtl. Anzeiger, Beibl. z.

GV. NW. 1947 S. 16) nebst Änderungs- und Durchführungsverordnung vom 15. März 1948 (VO.BZ. S. 74 und MBIVfW. S. 99) wird in Erinnerung gebracht. Nach § 9 der Verordnung ist die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und „Vereidigter Buchprüfer“ nur dem Berufsangehörigen gestattet, der von der zuständigen Behörde öffentlich bestellt und vereidigt worden ist. Anderen Personen ist die Verwendung vorgenannter oder ähnlicher, mit diesen leicht zu verwechselnder Berufsbezeichnungen — auch in Gesellschaftsform — untersagt. Unzulässig sind die Berufsbezeichnungen, die aus den Worten „Wirtschafts-“, „Buch- (Bücher-)“ einerseits und den Worten „-revisor“, „-treuhänder“, „-berater“, „-anwalt“, „-sachverständiger“ andererseits zusammengesetzt sind. Geprüfte Buchsachverständige können die Berufsbezeichnung „Buchsachverständiger“ führen.

Für den öffentlichen Dienst sind bisher übliche Bezeichnungen weiter zulässig.

Es wird gebeten, die Beachtung der vorgenannten Verordnung zu überwachen und zu veranlassen, daß die Gewerbelisten auf unzulässige Berufsbezeichnungen überprüft und solche bei künftigen Gewerbeanmeldungen zurückgewiesen werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 118.

Wandergewerbe; hier: Aushangpflicht

RdErl. Nr. 2/50 d. Wirtschaftsministers v. 4. 2. 1950 — I/A 4 — 070/c/1068

Nach § 56 c Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung haben Wandergewerbetreibende, die eine Verkaufsstelle benutzen, an dieser in einer für jedermann erkennbaren Weise einen ihren Namen und Wohnort angegebenden Aushang anzubringen. Benutzen sie eine Verkaufsstelle nicht, haben sie Namen und Wohnort in gleicher Weise an den fahr- oder tragbaren Beförderungsmitteln oder Behältnissen, deren sie sich zur Ausübung ihres Gewerbes bedienen, anzubringen.

Vorstehende Bestimmung scheint in Vergessenheit geraten zu sein. Ich bitte, sicherzustellen, daß Wandergewerbetreibende die vorgeschriebene Aushangpflicht innerhalb einer festzusetzenden Frist wieder erfüllen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Verband ambulanter Gewerbetreibender für die britische Zone Aushangtafeln nach einheitlichem Muster hat anfertigen lassen, die von einigen Städten des Landes Nordrhein-Westfalen — u. a. Köln — eingeführt sind und inzwischen auch vom Lande Württemberg-Baden übernommen wurden. Die Tafeln sind durchlaufend nummeriert. Die Nummern der Tafeln werden durch das Gewerbeamt abgestempelt und registriert. Dieses Verfahren vereinfacht und erleichtert die Überwachung der Wandergewerbetreibenden.

Ich bitte, den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren anheimzustellen, in gleicher Weise zu verfahren. In diesem Falle können Anträge auf Aushändigung der Tafeln von jedem Wandergewerbetreibenden — auch von Nichtmitgliedern — beim zuständigen Gewerbeamt gestellt werden. Das Gewerbeamt wird zweckmäßigerweise, nachdem es festgestellt hat, daß der Antragsteller im Besitze eines gültigen Wandergewerbe- oder Stadthausierscheines und eines Steuerheftes ist, die Aushändigung durch den Verband veranlassen. Wegen der Durchführung des Verfahrens im übrigen, insbesondere wegen des Termins der Auslieferung der Tafeln, wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Verband ambulanter Gewerbetreibender bzw. seinen Kreisstellen erforderlich sein.

Eine Verpflichtung, nummerierte und abgestempelte Aushangtafeln zu führen, besteht nicht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 119.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Endgültige Bestimmung des Sitzes für das Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 2. 1950 — I A 2/0 — 329/50

Gemäß § 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 8. August 1949 (GV. NW. S. 233) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages die Stadt Düsseldorf zum Sitz des Landessiedlungsamtes.

Wie bereits in meinem Runderlaß vom 28. Januar 1950 — I A 2/0 — 329/50 (MBl. NW. S. 81) bekanntgemacht, befinden sich die Geschäftsräume des Landessiedlungsamtes in Düsseldorf, Benzenbergstraße 2.

— MBl. NW. 1950 S. 120.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Errichtung der Kreissiedlungsämter

Gemeinschaftlicher RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 14. 2. 1950 — V A 10 — I — 1 — 665/50

Gemäß § 5 der 1. Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 8. August 1949 (GV. NW. S. 233) wird angeordnet:

1. Kreissiedlungsämter werden am Sitz der folgenden Kreisverwaltungen für die jeweils genannten Kreise errichtet:

L ü b b e c k e

für die Landkreise Lübbecke, Herford, Minden und den Stadtkreis Herford;

B i e l e f e l d - L a n d

für die Landkreise Bielefeld, Wiedenbrück, Halle und den Stadtkreis Bielefeld;

L e m g o

für die Landkreise Lemgo und Detmold;

M ü n s t e r - L a n d

für die Landkreise Münster und Tecklenburg und den Stadtkreis Münster;

C o e s f e l d

für die Landkreise Coesfeld und Lüdinghausen;

A h a u s

für die Landkreise Ahaus und Steinfurt;

B o r k e n

für den Landkreis Borken und den Stadtkreis Bocholt;

B e c k u m

für die Landkreise Beckum und Warendorf;

R e c k l i n g h a u s e n - L a n d

für den Landkreis Recklinghausen und die Stadtkreise Recklinghausen, Gelsenkirchen, Gladbeck und Bottrop;

A r n s b e r g

für die Landkreise Arnsberg, Meschede und Brilon;

L i p p s t a d t

für die Landkreise Lippstadt und Soest;

Unna

für den Landkreis Unna und den Stadtkreis Hamm;

Altena

für die Landkreise Altena, Iserlohn, den Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadtkreise Iserlohn und Lüdenscheid;

Siegen-Stadt

für die Landkreise Siegen, Wittgenstein, Olpe und den Stadtkreis Siegen;

Dortmund

für die Stadtkreise Dortmund, Lünen, Castrop-Rauxel, Herne, Bochum, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Hagen und Witten;

Düsseldorf-Land

für die Landkreise Düsseldorf-Mettmann, den Rhein-Wupper-Kreis und die Stadtkreise Düsseldorf, Wuppertal, Solingen und Remscheid;

Grevenbroich

für die Landkreise Grevenbroich und Kempen-Krefeld und die Stadtkreise Krefeld, Neuß, M.Gladbach, Rheydt und Viersen;

Geldern

für die Landkreise Geldern, Kleve und Moers;

Wesel

für die Landkreise Rees und Dinslaken;

Essen

für die Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr), Duisburg und Oberhausen;

Köln-Land

für den Landkreis Köln und den Stadtkreis Köln;

Bergheim

für den Landkreis Bergheim;

Euskirchen

für die Landkreise Euskirchen und Bonn und den Stadtkreis Bonn;

Siegburg

für den Siegburg-Kreis, Oberbergischen Kreis und Rheinisch-Bergischen Kreis;

Jülich

für die Landkreise Jülich, Geilenkirchen-Heinsberg und Erkelenz;

Aachen-Land

für die Landkreise Aachen, Düren, Schleiden, Monschau und den Stadtkreis Aachen;

Je ein gemeinschaftliches Kreissiedlungsamt wird ferner gebildet:

- a) für die Kreise Paderborn und Höxter,
- b) für die Kreise Büren und Warburg;

die Bestimmung des Sitzes bleibt vorbehalten.

2. Die Kreissiedlungsämter haben ihren Geschäftsbetrieb spätestens am 15. März 1950 aufzunehmen.

3. Die nach Nr. 1 für die Geschäftsführung verantwortlichen Kreisverwaltungen haben alsbald die nach § 5 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den anderen beteiligten Kreisen dem Innenminister vorzulegen.

4. Die nachweisbaren, als unumgänglich notwendig anerkannten Mehrkosten, die den Kreisverwaltungen durch die Errichtung der Kreissiedlungsämter entstehen, werden im Rahmen der von dem Finanzminister bereitgestellten Mittel auf Antrag erstattet, soweit nicht darauf verzichtet worden ist. Die Erstattung dieser Kosten ist nur möglich im Rahmen einer von den Kreisen aufzustellenden und beim Landessiedlungsamt bis zum 15. März 1950 in Form eines Haushaltsvoranschlags einzureichenden Geldbedarfsanmeldung.

Für den Stellenplan sind grundsätzlich vorgesehen: eine Stelle nach TO. A III für den Leiter des Amtes, eine Stelle nach TO. A VI b für den Verwaltungsangestellten und eine Stelle nach TO. A VIII für die Schreibkraft. Sollten einzelne Kreise mit Rücksicht auf einen besonders starken Arbeitsanfall eine weitere Stelle für einen Büroangestellten benötigen, so ist dies eingehend zu begründen. Bei sämtlichen für die Kreissiedlungsämter vorgesehenen Stellen wird davon ausgegangen, daß ihre Inhaber ausschließlich für die Aufgaben des Kreissiedlungsamtes eingesetzt sind. Sollte das in Ausnahmefällen nicht zutreffen, so ist der Hundertsatz des Beschäftigungsanteils beim Kreissiedlungsamt anzugeben und zu begründen.

Da von den bereits vorhandenen Einrichtungen weitgehend Gebrauch zu machen ist, können Kosten für die Neuanschaffung von Büromöbeln, Schreibmaschinen, Kraftwagen und dergleichen grundsätzlich nicht als erstattungsfähig anerkannt werden. — Für die Kosten der Kreissiedlungsausschüsse, deren Errichtung für jeden Kreis besonders vorgesehen ist, ist je Ausschuß für zehn eintägige Sitzungen im Jahr ein Höchstbetrag von 1920 DM veranschlagt, der Tagegelder, Reisekosten und etwaigen Verdienstausschlag einschließt.

Auf Grund der eingereichten Bedarfsanmeldung werden die Mittel durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugewiesen. Die ab 15. März 1950 entstehenden Kosten sind vierteljährlich nachträglich beim Landessiedlungsamt zur Erstattung anzufordern, erstmalig für die Zeit vom 15. März bis 30. Juni 1950.

5. Zum Leiter des Kreissiedlungsamtes kann nur bestellt werden, wer die in § 8 Abs. 1 oder 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt. Anträge auf Erteilung der Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 8 Abs. 2 sind über das Landessiedlungsamt einzureichen. Die Namen des Leiters und des büroleitenden Angestellten sind dem Landessiedlungsamt anzuzeigen. Bei dem Leiter sind ferner die Tatsachen anzugeben, durch die seine Befähigung gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 nachgewiesen ist.

— MBl. NW. 1950 S. 120.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen seit dem 1. Oktober 1949:

Regierungsassessor Dr. H. Loy zum Regierungsrat; Dipl.-Volkswirt Dr. B. Oehmen zum Regierungsrat; der frühere Oberreg.- und -baurat Dr. S. Hasenjaeger zum Oberregierungs- und -baurat (Wiederernennung); Stadtbaurat a. D. H. Doerschner zum Oberregierungs- und -baurat; Reg.-Bauassessor K. Bornatsch zum Regierungsbaurat; Oberregierungsrat H. Peters zum Ministerialrat; Ministerialrat Dr. H. Bellingner zum Ministerialdirektoren.

— MBl. NW. 1950 S. 122.

III A. Bauwirtschaft

Baulenkung; hier: Neuerrichtung von Filmtheatern

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 3. 2. 1950 — III A 3 — 261 (3) Tgb.-Nr. 2393/49

Die Neuerrichtung bzw. Inbetriebnahme von Filmtheatern unterlag bisher der Registrierpflicht. Jeder Registrierung ging eine Überprüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit auch der Neuerrichtung unter filmwirtschaftlichen Gesichtspunkten, sowie eine Überprüfung der Facheignung des Antragstellers voraus. Gemäß Erlass des Herrn Kultusministers vom 4. November 1949 — Az.: Abt. III K 3 Tgb.-Nr. : 3731/49 Az. 80=11 — ist nunmehr die Rechtsgrundlage für die Erteilung und Entziehung von Lizenzen für Filmhersteller und -verleiher und für die Registrierung von Filmtheatern fortgefallen.

Da in vielen Gemeinden und Städten bereits eine erhebliche Übersetzung mit Filmtheatern zu verzeichnen ist und andererseits noch eine große Anzahl von Filmtheatern, die durch den Krieg zerstört wurden, vor dem Wiederaufbau stehen, erscheint es dringend geboten, daß die Baulenkungsausschüsse bei ihren Entscheidungen über die Zulassung von Filmtheaterneubauten auch den filmwirtschaftlichen Gesichtspunkten ihre Aufmerksamkeit zuwenden, wie es in zahlreichen Großstädten bereits der Fall ist. Damit dieses nach Möglichkeit auf Grund zuverlässiger Unterlagen erfolgen kann, bitte ich, den Baulenkungsausschüssen zu empfehlen, bei jedem vorliegenden

Antrag auf Neuerrichtung eines Filmtheaters die Stellungnahme des Wirtschaftsverbandes der Filmtheater e. V. (Britische Zone, Bezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Grabenstraße 13/17, Tel.: 1 19 26) einzuholen. Dieser Verband hat bereits bei den bisher erforderlichen Registrierungen gutachtlich mitgewirkt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen.

— MBl. NW. 1950 S. 122.